

## Geld & Recht

# Was flexible Rentenmodelle bei Pensionskassen den Versicherten bringen

**Neues Angebot bei BVK** Die grösste Pensionskasse der Schweiz führt verschiedene Varianten für den Rentenbezug ein. Weitere Kassen dürften folgen. Wir beantworten die wichtigsten Fragen.

Bernhard Kislig

### — Was bedeutet die Flexibilisierung der Renten?

Üblicherweise wird die Rente aus der beruflichen Vorsorge als fester Betrag bis ans Lebensende ausbezahlt. Mit der BVK führt die mit 134'000 Versicherten grösste Pensionskasse ab kommenden Jahr zwei neue Modelle ein. Damit möchte die aus Zürich stammende, aber schweizweit tätige Kasse den Versicherten ohne finanzielle Einbussen mehr Flexibilität bieten. Aufgrund der Grösse der BVK dürfte dieser Schritt Signalwirkung haben.

Das Modell «Dyna» («Dynamisches Leben») sieht vor, dass Versicherte der BVK nach der Pensionierung zunächst während zehn Jahren eine um rund 15 Prozent höhere Rente erhalten. Diese sinkt schrittweise. Ab 75 Jahren erhalten die Rentnerinnen und Rentner schliesslich eine Rente, die etwa 5 Prozent unter der Norm liegt. Die Idee: Pensionierte sollen, solange sie noch fit sind, mehr Geld ausgeben können.

Beim zweiten Modell, «Kombi», berechnet die BVK den Gesamtbetrag der Renten, die während der ersten zehn Jahre nach der Pensionierung anfallen. Die Versicherten können sich diesen Betrag mit dem Beginn des Rentenalters entweder ganz oder teilweise als Kapital auszahlen lassen. Ab 75 Jahren erhalten sie schliesslich bis ans Lebensende die Normrente. Dies könnte laut BVK eine gute Lösung für Rentnerinnen und Rentner sein, die nach der Pensionierung in eine Neuanschaffung investieren oder eine Hypothek amortisieren wollen.

### — Welche Risiken bestehen für die Versicherten?

Ab dem Alter von 75 Jahren steigen die Gesundheitskosten steil an. Das Rentenmodell «Dyna» der BVK trägt dem keine Rechnung. Im Gegenteil: Ausgerechnet wenn die Ausgaben steigen, sinkt die Rente. Diesen Punkt sollten die Versicherten bei der Rentenplanung berücksichtigen.

Beim Modell «Kombi» besteht das Risiko, dass das Geld für den Lebensunterhalt knapp wird, bis



die Pensionierten ab 75 Jahren die Normrente erhalten. Dieses Risiko besteht allerdings auch bei allen anderen Pensionskassen, wenn Rentnerinnen und Rentner ihr Guthaben als Kapital beziehen. Beim Modell «Kombi» sind zudem weitere Mischformen mit einem Teilkapitalbezug und einer kleinen Rente bis zum Alter von 75 Jahren möglich.

### — So beurteilen Fachleute das neue Modell

Jorge Serra, Sekretär bei der Gewerkschaft VPOD und Präsident von PK-Netz, einer gewerkschaftsnahen Interessenorganisation in der beruflichen Vorsorge, übt harte Kritik. «Die Behauptung der BVK, dass man direkt nach der Pensionierung mehr Geld benötige, ist falsch», sagt er. Die tiefere Rente beim Modell «Dyna» führe dazu, dass ab dem Alter von 75 Jahren vermehrt Kosten auf den Staat und somit

auf die Steuerzahler abgeschoben würden.

Auch angesichts der steigenden Teuerung sei es unsinnig, die Pensionskassenrente schrittweise zu senken: «So bleibt Rentnerinnen und Rentnern noch weniger Geld, da sie real ohnehin schon verlieren.» Serra befürchtet, dass die neuen Modelle der BVK in der gesamten Branche zu einer Weichenstellung führen. «Die Folge sind steigender Beratungsaufwand und Verunsicherung bei der Wahl des Rentenmodells.» Die Stärke der beruflichen Vorsorge sei die kollektive Versicherung. Deshalb sei eine Individualisierung die falsche Entwicklung.

Roger Baumann, Pensionskassenexperte und Gründungspartner der Pensionskassenberaterin C-Alm, sieht das weniger dramatisch. Er bestätigt zwar, dass die BVK «das Eis bricht» und damit den Weg frei macht

### «Der Bedarf an Beratung für die Versicherten nimmt gewiss zu.»

Roger Baumann  
PK-Berater

für den Trend hin zu flexibleren Rentenmodellen. Sammelrichtungen würden sich vermehrt mit solchen Angeboten im Wettbewerb positionieren. Doch im Vergleich zum bereits heute flächendeckend erlaubten Kapitalbezug sind die neuen Modelle nach Ansicht Baumanns für die Versicherten «harmlos».

Aber auch Baumann bestätigt, dass die Individualisierung der Renten gewisse Nachteile mit sich bringt. «Der Beratungsbedarf für die Versicherten nimmt

gewiss zu», sagt er. Und wenn ein Versichertenbestand eines Unternehmens von der BVK zu einer anderen Pensionskasse wechsle, könne dies zu Problemen führen. Zum Beispiel, wenn ein Rentner, der das BVK-Modell «Dyna» gewählt hat, zu einer Pensionskasse geht, die nichts Vergleichbares im Angebot hat.

### — Das sagt die BVK zur Kritik

Die BVK relativiert den Vorwurf, dass beim Modell «Dyna» den Versicherten ausgerechnet dann weniger Geld zur Verfügung steht, wenn die Gesundheitskosten steigen. Denn bei einem Alterssparguthaben von einer halben Million Franken betrage der Unterschied zur Normrente ab 75 Jahren gerade einmal 70 Franken pro Monat. Und im Gegensatz zum bisher schon erlaubten Kapitalbezug böten die neuen Modelle deutlich mehr finanzielle Sicherheit.

Die BVK betont, dass sie die Versicherten gut berate, damit diese bei der Wahl des Rentenmodells eine passende Entscheidung treffen könnten. Auch wenn ein Unternehmen zu einer anderen Pensionskasse wechselt, sieht die BVK keine Probleme. Sie schreibt dazu in einer Stellungnahme: «Sollte die Folgekasse haben eine andere Lösung setzen, würden wir – was absolut üblich ist – Kapital und Rentenmodell mitgeben.»

### — Die Qual der Wahl:

#### Welches Modell ist das richtige?

Die Wahl des passenden Rentenmodells kann eine knifflige Angelegenheit sein. Denn dabei geht es um eine mittel- bis längerfristige Finanzplanung, bei der viele Faktoren einen Einfluss haben können. So unter anderem: Vermögensverhältnisse, familiäre Situation, Gesundheit, Altersunterschied zwischen Lebenspartnern und persönliche Vorlieben. Deshalb ist im Zweifelsfall eine individuelle Beratung empfehlenswert.

Reto Spring, Präsident des Finanzplanerverbands Schweiz, begrüsst die neuen Rentenmodelle der BVK. Doch er sieht auch kritische Punkte und skizziert einige Kriterien für die Wahl der richtigen Variante: «Den vorzeitigen Kapitalbezug empfehle ich nur Leuten, die es gewohnt sind, mit einem grösseren Kapital umzugehen.» Es liege zwar im Zeitgeist, sofort alles zu konsumieren, ohne an die Zukunft zu denken. Doch für die Altersvorsorge sei das nicht ratsam.

Für Personen, die ohnehin mit knappem Budget haushalten müssen, kommt laut Spring ein Modell mit abnehmender Rente kaum infrage. Sonst drohe früher oder später ein schmerzhafter Verzicht auf Ferien, die schöne Wohnung, das Auto oder eine Abhängigkeit vom Sozialstaat. Spring vergleicht das mit einem Essen im Gourmettempel, bei dem man hinterher zum Zechpreller wird.

Prüfungswert seien die neuen Modelle insbesondere für Angestellte, die über das ordentliche Rentenalter hinaus einer Beschäftigung nachgehen und dank dieses Gehalts mehr finanziellen Spielraum haben.

## Leserinnen und Leser fragen

### Ist eine Entlassung bei Long Covid erlaubt?

*Ich habe Long Covid, bin nur noch ein Schatten meiner selbst und zu 100 Prozent krankgeschrieben. Ist das überhaupt eine anerkannte Krankheit? Und darf mir die Arbeitgeberin kündigen?*

Ja, eine Kündigung ist möglich. Es gibt zwar bei Krankheit grundsätzlich einen Kündigungsschutz, aber nur während einer Sperrfrist. Im ersten Jahr nach Ablauf der Probezeit beträgt diese gemäss Obligationenrecht 30 Tage. Vom zweiten bis zum fünften Jahr sind es 90 und ab dem sechsten Jahr der Anstel-

lung 180 Tage. Danach darf die Arbeitgeberin auch erkrankten Angestellten kündigen.

Nicht zuletzt bei Long Covid stellt sich die Frage nach der Bedeutung eines Unterbruchs der Krankheit. Laut Arbeitsrechtsexperte Thomas Geiser beginnt die Frist nur dann bei null, wenn eine andere Krankheit zum Arbeitsunterbruch führt.

Wenn Sie also mit Long Covid Ihre Arbeit vorübergehend wieder aufnehmen, dann aber einen Rückfall erleiden, bleibt der Kündigungsschutz nur noch während einer kürzeren Frist bestehen.

Und Ihre Frage, ob Long Covid überhaupt eine offiziell anerkannte Krankheit sei, ist aus arbeitsrechtlicher Sicht unerheblich: Wenn Sie krankgeschrieben werden, dann muss ein Unternehmen das akzeptieren. Die medizinische Diagnose liegt nicht im Verantwortungsbereich der Arbeitgeberin.

### Darf die Miete für den Schuppen erhöht werden?

*Wir leben seit über 20 Jahren in einer Mietwohnung und nutzen einen Geräteschuppen, der im Vertrag nicht erwähnt ist. Jetzt verlangt der Vermieter mit Ver-*

*weis auf diesen Schuppen eine Mietzinserrhöhung. Darf er das?*

Nein. Laut Fabian Gloor, Jurist beim Mieterinnen- und Mieterverband der Deutschschweiz, würde das gegen Treu und Glauben verstossen und wäre damit missbräuchlich. Wenn der Vermieter sich bewusst war, dass Sie den Schuppen nutzen, können Sie das als stillschweigende Vereinbarung betrachten. Dies umso mehr, als der Vermieter in all den Jahren bisher nie etwas dagegen unternommen hat. Das schützt Sie allerdings nicht zwingend vor einer Erhöhung des Mietzinses. Der Vermieter müsste diesen Schritt aber anders begründen.

### Wie erhalte ich Auskunft über das Vermögen des Vaters?

*Mein Bruder hat einen Vorsorgeauftrag und die Vollmacht über die Finanzen unseres dementen Vaters. Er sagt, es sei fast kein Vermögen mehr vorhanden, was ich bezweifle. Kann ich Einsicht in die Vermögensverhältnisse unseres Vaters erhalten?*

Wenn der Verdacht besteht, dass Ihr Vater ausgenutzt worden ist, können Sie sich an die Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) wenden. Wenn sich zeigt, dass die Interessen Ihres Vaters gefährdet oder nicht mehr gewahrt werden,

ergreift die Kesb Massnahmen. «Nahestehende Personen haben Parteistellung, wenn sie Antrag auf Einschreiten der Kesb gestellt haben – dann müssen sie über das Ergebnis der Untersuchung informiert werden», sagt Notar Clemens Wymann. So könnten Sie Einsicht in die Vermögensverhältnisse erhalten.



**Bernhard Kislig**  
Der Autor beantwortet Fragen zum Arbeitsrecht, Konsumrecht, Sozialversicherungsrecht und Mietrecht.

Senden Sie uns Ihre Frage an [geldundrecht@tamedia.ch](mailto:geldundrecht@tamedia.ch)